Rahmenkonzeption zur schrittweisen Wiedereröffnung der teilstationären Altenpflegeeinrichtungen in NRW ab dem 08.06.2020

Hintergrund

Mit Erlass vom 17. März 2020 wurde durch das MAGS vor dem Hintergrund des Ausbruchs des SARS-CoV-2-Virus in Nordrhein-Westfalen u. a. für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen ei Betretungsverbot angeordnet, das lediglich noch Notbetreuungen zulässt. Der Erlass wurde zwischenzeitlich in die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) überfuhrt.

Vor dem Hintergrund des mittlerweile erreichten Rückgangs der Zahl der mit dem Coronavirus aktuell infizierten Menschen und in Abwagung mit der durch die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen erreichten Entlastung der pflegenden Angehörigen sowie der verbesserten Teilhabe der Pflegebedürftigen, welche die Angebote in Anspruch nehmen, soll es ab dem 08.06.2020 wieder möglich sein, die Tagespflegeeinrichtungen auf Grundlage eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts wieder zu öffnen.

Die nachfolgende Rahmenkonzeption für die Wiedereröffnung der Tagespflegeeinrichtungen benennt neben den Vorgaben des MAGS NRW und der Bestimmungen zum Infektionsschutz weitere wesentliche Aspekte und Möglichkeiten der Umsetzung. Die hygienischen Festlegungen ergänzen insoweit die einrichtungsspezifischen Reinigungs- und Hygienepläne.

Grundbedingungen

Voraussetzung für eine Wiedereröffnung der Tagespflegeeinrichtungen ist eine ausreichende Menge vorhandener Schutzausrüstung (insbesondere Kittel, Handschuhe, Mund-Nasenschutz, Hände- und Flächendesinfektionsmittel) sowie die konsequente Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen und Hinweise des Robert-Koch-Instituts (insbesondere die Empfehlungen zur Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen) in der jeweils aktuellen Fassung sowie weiterer Vorgaben der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörden.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass ein unbemerktes Betreten der Einrichtung verhindert wird. Hierzu sind Eingangstüren so einzustellen, dass ein Öffnen nur von innen möglich ist.

Gruppengröße

Die Frage, wie viele Tagesgäste die Einrichtung wieder besuchen können, lässt sich mangels eindeutiger Vorgaben aus dem MAGS regelhaft nur aus den organisatorischen Überlegungen zur Einhaltung des Mindestabstandes plausibel beantworten. Insbesondere die Platzierung der Tagesgäste zu den Mahlzeiten könnte sich aufgrund der Raumgrößen als begrenzender Faktor erweisen (vgl. auch Pkt. Mindestabstand).

Bedarfsfeststellung

Die Wiederaufnahme der Tagesgäste erfolgt prioritär auf Grundlage des § 4 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 der CoronaBetrVO. Darüber hinaus trifft die Pflegedienstleitung die Entscheidung zur Aufnahme weiterer Gäste. Die Entscheidung für eine Aufnahme soll plausibel, nachvollziehbar und ausreichend dokumentiert werden und vorwiegend darauf abzielen, eine Entlastung eingetretener oder absehbarer Betreuungs-/Versorgungsnotlagen zu ermöglichen. Hierbei ist insbesondere abzuwägen, ob auch einzelne Betreuungstage in der Woche zu einer Entlastung des häusli-

chen Versorgungssettings führen können. Einer Betreuung an ein bis zwei Tagen pro Woche ist insofern der Vorzug vor einer fünftägigen Betreuung zu geben.

Mit einem Blocksystem (Mo.-Mi. und Do.-Sa.) oder einem rollierenden System mit festen Gruppen und MA-Teams wären somit insgesamt mehr Gäste zu versorgen.

Die Entscheidung für die konkrete Ausgestaltung liegt in Verantwortung der Pflegedienstleitung.

Bis zur Erreichung des Normalbetriebes sind die individuell mit den Tagesgästen vertraglich vereinbarten Leistungen gegenüber den vorstehenden Abwägungsgründen nachrangig.

Die im Rahmen der eingeschränkten Wiedereröffnung getroffenen Festlegungen und Entscheidungen sollten jedoch gegenüber den Gästen durch die Pflegedienstleitung gut kommuniziert und begründet werden.

Vorbereitung

Vor der erstmaligen Wiederaufnahme eines Gastes ist es aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich, vom Tagesgast oder seiner Pflege-/Betreuungsperson eine Bestätigung zu erhalten, dass der Gast keine Erkältungssymptome zeigt, die auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 hinweist (Fragebogen für Gäste, Anlage 1). Diese Bestätigung umfasst auch die Frage nach einem Krankenhausaufenthalt in den letzten 14 Tagen vor Wiederaufnahme sowie die Vorlage der gemäß den Vorgaben des RKI vorgesehen negativen Testungen.

Zu diesem Zweck erstellen die Einrichtungen vorab ein Informationsschreiben für Gäste und den An- und Zugehörigen, dass Personen mit Erkältungsanzeichen die Einrichtung grundsätzlich nicht betreten dürfen und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, ein Ansteckungsrisiko zu minimieren.

Weitere Inhalte dieses Informationsschreibens sind z.B.:

- Erläuterungen zum Betretungsverbot
  - für Menschen mit Erkältungsanzeichen, Fieber etc.
  - für Angehörige (Übergabe an Eingangstüre)
  - für Besucher
  - für externe Dienstleistungen (therapeutische Maßnahmen etc.)
- eine ggf. geänderte (Zeit-) Planung für das Eintreffen und Abholen der Gäste zur Vermeidung von Warteschlangen vor der Einrichtung
- der Hinweis, die Einrichtung bei Symptomen unverzüglich zu informieren, da ein Gast auch nach Kontakt zu Person mit COVID-19 Verdacht oder Erkrankung die Einrichtung nicht besuchen kann
- die Darstellung veränderter Abläufe aufgrund umfassender Schutzmaßnahmen um Ansteckungsrisiko zu minimieren
- der Hinweis, auch im Privatbereich die Kontakte zu minimieren
- über eine veränderte Organisation des Fahrdienstes.

Personal

Die eingesetzten Pflege-, Betreuungs- und Hauswirtschaftskräfte sowie die Fahrer erhalten vor der Wiedereröffnung der Tagespflege durch die verantwortliche Pflegefachkraft eine Unterweisung zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen.

Diese Unterweisung umfasst auch den Umgang und die hygienische Aufbereitung von im Dienst getragener Privatkleidung. Inhalte der Unterweisung sind z.B.:

- Händehygiene/Händedesinfektion
- Handhabung Schutzmaske und PSA
- Hygienische Aufbereitung privater Dienstkleidung
- Zusätzliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Allgemeine Verhaltensregeln

Gesundheitsmonitoring

Das Personal der Tagespflegeeinrichtungen wird zu jedem Dienstbeginn auf Symptomfreiheit bezogen auf eine SARS-CoV-2-Infektion und zu Kontakten zu an COVID-19 erkrankten Personen befragt und das Ergebnis dokumentiert (RKI Liste zur täglichen Erhebung von Erkältungssymptomen; Anlage 3).

- Sofern nach dem Ergebnis eine Infektion des*der Mitarbeiters*in mit dem SARS-CoV-2-Virus nicht ausgeschlossen werden kann, wird der*die Mitarbeiter*in vom Dienst freigestellt und das weitere Vorgehen mit der unteren Gesundheitsbehörde abgestimmt.
- Zusätzlich sind die Mitarbeiter*innen angehalten, auch während der Dienstzeit aufmerksam zu sein hinsichtlich des Auftretens von respiratorischen Symptomen/Fieber oder erhöhter Temperatur. Beim Auftreten einschlägiger Symptome sind die Mitarbeiter*innen verpflichtet, unverzüglich die Pflegedienstleitung zu informieren, die daran anschließend das weitere Vorgehen festlegt.

Beförderung

Die Beförderung der Tagesgäste zur Tagespflegeinrichtung und zurück hat die besonderen Risiken durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu berücksichtigen.

- Aus diesem Grunde und zur Vermeidung unnötiger Fahrten wird vor der Abholung eine telefonische Symptomabfrage bei den Gästen/Angehörigen durchgeführt.
- Die Beförderung selbst erfolgt vorwiegend als Einzelbeförderung diagonal versetzt auf der Rücksitzbank. Bei einem Fahrzeug mit mehreren Sitzreihen erfolgt die Platzierung so, dass pro Sitzreihe maximal ein Gast in diagonal versetzter Anordnung platziert wird.
- Die Fahrzeuginsassen und Fahrer desinfizieren sich vor dem Einsteigen die Hände (auch nach Rückführung des Tagesgastes in die Häuslichkeit) und werden angehalten, auf angeregte Unterhaltungen zu verzichten und möglichst zu schweigen. Wenn sie toleriert werden, legen die Gäste eine Mund-Nasen-Masken an. Nach Möglichkeit erhalten die Tagesgäste einen MNS als Einmalartikel durch die Einrichtung.
- Die eingesetzten Fahrer*innen tragen während der Fahrt ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz.
- Nach jeder Fahrt erfolgt eine Reinigung/Desinfektion des Fahrzeuginneren insbesondere der Kontaktflächen des Gastes sowie der äußeren Türgriffe. Hierzu sind die eingesetzten Fahrzeuge mit Desinfektionsmitteln, Einmalhandtüchern und Einmalhandschuhen ausgestattet.
- Die eingesetzten Fahrer*innen erhalten vor der Wiedereröffnung der Tagespflege eine Unterweisung in die erforderlichen Hygienemaßnahmen.
  - Fahrer*innen beauftragter externer Fahrdienste werden durch die Einrichtungsleitung auf die Einhaltung der Hygieneregeln verpflichtet. Diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Erklärung des Betreibers nachgewiesen werden.

Kurzscreening

Beim Eintreffen und während des Aufenthaltes werden die Tagesgäste auf Erkältungsanzeichen beobachtet/befragt und das Ergebnis dokumentiert. Soweit erforderlich, werden die Angehörigen in die Befragung einbezogen.

- Gemäß den Empfehlungen des RKI beinhaltet das Monitoring die Feststellung des Neuauftretens von Symptomen einschließlich der kontaktlosen Messung der Körpertemperatur. Die Dokumentation erfolgt auf dem beigefügten Musterformular (Liste zur täglichen Erhebung von Erkältungssymptomen, Anlage 2).
- Bei einem Ansteckungs-/Erkrankungsverdacht wird dem betroffenen Tagesgast der Zutritt zur Einrichtung versagt und eine unmittelbare Beförderung zurück in die eigene Häuslichkeit veranlasst. Bei einem Auftreten der Symptome während des Aufenthaltes wird der betroffene Gast bis zur Beförderung nach Hause soweit möglich von den anderen Tagesgästen isoliert.
- Parallel hierzu wird das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt und der zuständigen WTG-Behörde abgestimmt.

Mindestabstand

- Die Einhaltung des Mindestabstandes erfolgt durch die
  - entsprechende Anordnung der Tische, Sitzplätze (auch Stuhlkreise etc.) und Ruheplätze mit einem Sicherheitsabstand von mind. 1,50 Metern.
  - Gestaltung der Verkehrswege (ggf. bis zu einer Breite von 2 – 3 mtr.) soweit möglich als Einbahnverkehr

  Dies erfordert ggf. auch die Prüfung, ob z.B. Gemeinschaftstische gegen Einzeltische ausgetauscht werden sollten, Ruhesessel aufgrund der geänderten Platzverhältnisse entfernt bzw. für die Nutzung gesperrt werden und Sofas nur einzeln genutzt werden.

  Die Berücksichtigung der einzuhaltenden Sicherheitsabstände kann auch als Grundlage für die Festlegung der maximalen Besucher pro Tag herangezogen werden.
- Bei allen Tätigkeiten und Betreuungsaktivitäten wie z.B.:
  - Betreuungsaktivitäten
  - Einzelmaßnahmen wie z.B. begleitetes Gehen, breitere Rollstühle

  ist die Einhaltung des Mindestabstandes auch in Bezug auf die Bewegungsflächen zu gewährleisten.

Persönliche Schutzausrüstung

- Während der Betreuung und Versorgung sollen die Mitarbeiter*innen einen Mund-Nasen-Schutz anlegen.
- Bei Tätigkeiten, die nur bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern durchgeführt werden können (Nahrung anreichen, Toilettengang etc.) ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz anzulegen.
- Während der MNS nach einmaligen Gebrauch hygienisch sicher entsorgt wird. Darüber hinaus gelten die einschlägigen hygienischen Vorgaben des RKI im Zusammenhang mit Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufenthalt in der Einrichtung

- Die Gäste werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch eine Pflegefachkraft empfangen (Gesundheitsmonitoring) und verabschiedet.
- Das Betreten der Einrichtung erfolgt nur nach einer hygienischen nach Händedesinfektion. Hierzu ist im Eingangsbereich ein Desinfektionsmittelspender angebracht. Gästen, die zu einer eigenständigen Durchführung nicht in der Lage sind, werden die Hände durch die Pflegefachkraft desinfiziert.
- Die Durchführung der Händehygiene erfolgt bei den Tagesgästen mehrmals täglich sowie vor und nach Mahlzeiten, Toilettengang etc.
- Körperlichen Kontakte zu den Gästen sind auf das notwendige Maß zu minieren. Dies gilt auch für die Gäste untereinander.
- Bei Betreuungsaktivitäten genutzte Materialien werden nach Möglichkeit nur personengebunden eingesetzt und nach Gebrauch desinfiziert
- Bei Außenaktivitäten sind Kontakte zu weiteren Personen zu vermeiden.

Hauswirtschaft

- Die Einrichtungsleitung gewährleistet, dass eine Beteiligung der Tagesgäste bei der Zubereitung der Speisen sowie bei der Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten ausgeschlossen ist.
- Die Ausgabe der Speisen (sowohl Frühstück als auch Mittagessen und Nachmittagskaffee) erfolgt grundsätzlich nur portioniert als Tellergericht.

- (Lebensmittel-) Lieferanten, Post- und Paketboten etc. übergeben ihre Waren möglichst kontaktlos bzw. unter Einhaltung des Mindestabstandes am Eingang der Einrichtung.

Unterhaltsreinigung

- Die Unterhaltsreinigung erfolgt wie im Regelbetrieb einmal täglich.
- Zusätzlich werden Handläufe, Türklinken, Armlehnen und sonstige Griffflächen, Lichtschalter sowie Tisch- und Arbeitsflächen in der Küche und den Aufenthaltsräumen mehrmals täglich desinfizierend gereinigt.
- Die Sanitärräume sowie die dortigen Armaturen, Waschbecken, Lichtschalter, WCs, Urinale, WC-Brille u.ä. werden mindestens einmal täglich sowie bei Bedarf auch öfter desinfizierend gereinigt.
- Die Durchführung der zusätzlichen Desinfektionsmaßnahmen wird dokumentiert.

Raumlufthygiene

- Zur Reduzierung der Erregerbelastung sind die Räume der Einrichtung (Aufenthalts-, Sanitär- und Funktionsräume incl. Flure etc.) mindestens 4x täglich für 10 Minuten zu lüften (Querlüftung über vollständig geöffnete Fenster – keine Kipplüftung)

Wäschehygiene

- Kissen, Decken und sonstige Wäsche ist nur personenbezogen zu verwenden und wird vor Weitergabe an andere Gäste desinfizierend gereinigt.

Anlage/n
1. Fragebogen für Gäste
2. Liste zur täglichen Erhebung von Erkältungssymptomen (Gäste)
3. Liste zur täglichen Erhebung von Erkältungssymptomen (Mitarbeiter*innen)

Stand: 27.05.2020
Christoph Abrahamczik